# GEMEINDE SANKT VITH



Hauptstraße 43 4780 ST.VITH

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 24.04.2013 Punkt Nr. 30 der Tagesordnung

ANWESEND: Herr KRINGS

ABWESEND:

Bürgermeister

Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN,

Schöffen

Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT,

Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON,

Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY

Ratsmitglieder Gemeindesekretärin

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ

## Gegenstand: Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

#### **DER GEMEINDERAT:**

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2002 betreffend die Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Nach eingehender Beratung und aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

**BESCHLIESST**: einstimmig

#### **Artikel 1**

Zugunsten der Gemeinde werden ab dem 01.07.2013 eine Gebühr auf die Leichenaus-grabungen und die Entfernung von Gräbern erhoben.

#### Artikel 2

Die Gebühr auf die Leichenausgrabungen ist wie folgt festgesetzt: 1.000,00 Euro Dieser Betrag entspricht den Unkosten der Gemeinde.

Sie findet keine Anwendung

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angeordnete Leichenausgrabung;
- auf die, bei anderweitiger Verwendung des Friedhofs durch die Überführung auf den neuen Friedhof der in einem Erbgrab beerdigten Toten, notwendig gewordene Leichenausgrabung;
- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- oder Zivilpersonen.

### **Artikel 3**

Für die Entfernung von Gräbern auf den Friedhöfen durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von **800,00** Euro pro Grab festgesetzt. Dieser Betrag entspricht den Unkosten der Gemeinde und ist nur im Falle einer ausdrücklichen Anfrage geschuldet gemäß Artikel 26 des Gesetzes über die Bestattungen und Grabstätten.

## **Artikel 4**

Die Gebühren müssen anläßlich der Beantragung der Leichenausgrabung oder der Entfernung der Gräber zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

## **Artikel 5**

Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Die Sekretärin : gez. H. OLY	Namens des Gemeinderates :	Der Vorsitzer : gez. Chr. KRINGS
	Für gleichlautenden Auszug : St.Vith, den 29.04.2013	
Die Gemeindesekretärin,		Der Bürgermeister,

H. OLY Chr. KRINGS